

Mehr Schutz für Büttelborns Bäume

Gemeindevorstand soll Satzung ausarbeiten, die Fällungen erschwert / SPD und GLB verweisen auf Klimawandel

Von Jörg Monzheimer 24.06.2022

BÜTTELBORN. In der Gemeinde Büttelborn sollen Bäume und Hecken künftig besser geschützt werden. Die Gemeindevertretung hat den Gemeindevorstand mit den Stimmen von SPD, CDU, GLB und Linken bei einer Enthaltung von Dieter Arnold (CDU) dazu aufgefordert, bis Ende November eine Baumschutzsatzung zu erarbeiten. Einen entsprechenden Antrag hatten SPD und GLB eingebracht.

„Wir wollen möglichst viele Bäume und Hecken erhalten“, erklärte Karen Lischka (GLB). Sie verwies darauf, dass Bäume viel fürs Mikroklima täten, im Sommer entfalteten sie starke Kühlungseffekte. Zugleich seien Bäume und Hecken ein wichtiger Lebensraum für viele Tiere wie etwa Vögel und Insekten. Zudem gebe es Bäume, die ortsbildprägend wirkten. Die Verwaltung müsse daher informiert werden, falls Fällungen geplant sind.

Sascha Kreim (SPD) sagte, dass seine Fraktion den Vorschlag der GLB gern unterstützt habe. Der Erhalt von Grün Sorge dafür, dass sich innerörtliche Flächen nicht so stark aufheizten. Die Sorge, dass Bürger schnell noch Bäume fällen könnten, ehe die Schutzsatzung in Kraft trete, habe sich in anderen Kommunen als unbegründet erwiesen. Bei der Ausarbeitung der Satzung sollten Fachverbände im Naturschutz um Unterstüt-



Bäume ab 80 Zentimeter Stammumfang sollen in Büttelborn künftig per Satzung unter Schutz stehen.

Foto: Marc Schüler

zung gebeten werden. „Wir müssen dem Klimawandel begegnen“, betonte Kreim.

Der Geltungsbereich der Satzung soll alle Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (Paragraf 33 Baugesetzbuch) ebenso wie die innerorts im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Paragraf 34 BauGB) und den Außenbereich (Paragraf 35 BauGB) der Gemeinde Büttelborn umfassen. Zudem soll definiert werden, welche Bäume und Hecken als schützenswert gelten.

In einer Mustersatzung, die

dem Antrag beigefügt ist, wird für Bäume ein Stammumfang von 80 Zentimetern genannt. Hat ein Baum mehrere Stämme ausgebildet, soll er dem Satzungsentwurf zufolge als schützenswert gelten, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 Zentimetern aufweist. Dies gilt auch für Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 50 Zentimetern, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich ihre Kronen berühren. Freiwachsende Hecken, die unter die Regelung

der Satzung fallen könnten, müssen eine durchschnittliche Höhe von mindestens drei Metern und eine Länge von fünf Metern und mehr besitzen.

Nicht unter die Regelung der Satzung sollen laut Antragstext Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien), Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie Bäume und Sträucher in Gärtnereien und Baumschulen sowie in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes fallen.

Die Beseitigung abgestorbener Äste oder die Versorgung

von Wunden bleiben aber ebenso erlaubt wie die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, der Rückschnitt zum Zweck der natürlichen Verjüngung und Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherung. Auch die Abwehr bedeutender Sachschäden bleibt möglich.

Wird die Genehmigung zum Fällen schützenswerter Bäume erteilt, sollen die Antragsteller nach den Vorstellungen der Gemeindevertretung aber zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet werden.